

**Richtlinie
der Universität Bayreuth
über das Verfahren und die Vergabe
von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen
vom 10. August 2015
in der Fassung der Änderung
vom 1. Oktober 2015**

Aufgrund von § 8 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Hochschulleitung der Universität Bayreuth mit den Beschlüssen vom 23. Juni 2015 und vom 28. Juli 2015 im Benehmen mit dem Senat folgende Richtlinie:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen gemäß Art. 69 ff Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) in Verbindung mit der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung.
- (2) ¹Sie gilt für Professorinnen und Professoren die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden, für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Ausnahme des § 2 (Art. 69 Abs. 1 2. Halbsatz BayBesG). ²Abweichend von Satz 1 ist für die Gewährung von Hochschulleistungsbezügen an die Präsidentin oder den Präsidenten das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zuständig.

§ 2

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) ¹Berufungs-Leistungsbezüge können von einer zu berufenden Person mit der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgehandelt werden. ²Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors gewährt werden, wenn die Professorin oder der Professor den Ruf an eine andere Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform vorlegt. ³Vorteile aus einem nicht erforderlichen Ortswechsel sollen durch einen Abschlag gegenüber dem auswärtigen Angebot angemessen berücksichtigt werden. ⁴Vor der Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen ist die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan zu hören.
- (2) Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen der Person

unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fach sowie alternative Angebote.

- (3) ¹Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden als Einmalzahlung oder als laufende monatliche Zulage unbefristet oder - insbesondere auf Grundlage einer Zielvereinbarung - befristet in der Regel für drei Jahre gewährt. ²Es besteht die Möglichkeit, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung mit begründetem Antrag die Entfristung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu beantragen. ³Kann die Zielvereinbarung nicht oder nicht in vollem Umfang innerhalb der Befristung erfüllt werden, ist eine Verlängerung der befristeten Vergabe durch die Präsidentin oder den Präsidenten möglich.
- (4) Bei unbefristeten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen kann festgelegt werden, dass diese an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
- (5) Ein neuer oder höherer Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezug soll frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt werden.

§ 3

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung, Nachwuchsförderung sowie Hochschulentwicklung, die über mehrere, in der Regel mindestens drei, Jahre erbracht worden sind, können Leistungsbezüge gewährt werden.
- (2) ¹Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden als Einmalzahlung (§ 4) oder im Ausnahmefall als monatliche Zahlungen (§ 5) gewährt. ²Eine Leistungsprämie wird nach folgenden 4 Stufen bewertet:
 - Stufe 1: Die Leistungen gehen deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten hinaus (besondere Beiträge, bemerkenswertes Engagement).
 - Stufe 2: Die Leistungen gehen dauerhaft und maßgeblich über die Erfüllung der Dienstpflichten hinaus und prägen das Profil des Faches/der Fakultät nachhaltig.
 - Stufe 3: Die besonderen Leistungen weisen einen sehr hohen Standard auf und sind von herausragender Bedeutung für die Reputation oder Entwicklung der Gesamtuniversität.
 - Stufe 4: Die Leistungen sind herausragend, international beachtet und prägen maßgeblich die Reputation der Universität fachüberschreitend und auf internationaler Ebene.

- (3) ¹Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden jährlich statt. ²Bis zum 30. Juni eines Jahres gibt die Präsidentin oder der Präsident hochschulintern in geeigneter Weise bekannt, in welchem Umfang in der anstehenden Bewertungsrunde Leistungsbezüge vergeben werden können. ³Mindestens 15 % des Gesamtbetrags der Hochschulleistungsbezüge sollen auf Leistungsbezüge für besondere Leistungen entfallen.
- (4) ¹Die Entscheidung über besondere Leistungsbezüge ergeht auf Antrag der Professorin oder des Professors bzw. der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors. ²Dem Antrag ist ein Selbstbericht der oder des Betroffenen für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre beizufügen (Formblatt Anlage). ³Der Antrag ist über die Dekanin oder den Dekan an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. ⁴Der Antrag muss der Dekanin oder dem Dekan bis zum 30. September des jeweiligen Jahres vorliegen; der Antrag sowie die Stellungnahme sind bis zum 15. Oktober des betreffenden Jahres an die Präsidentin oder den Präsidenten weiterzuleiten. ⁵Nach Gewährung besonderer Leistungsbezüge kann ein erneuter Antrag erst nach Ablauf von 3 Jahren gestellt werden, es sei denn, die besonderen Voraussetzungen für monatliche Leistungsbezüge im Sinne von § 5 dieser Richtlinie liegen vor. ⁶Verspätet eingehende oder nicht vollständig ausgefüllte oder nicht aussagekräftige Anträge werden nicht berücksichtigt.
- ⁷Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet bis zum 30. November des Jahres über die Vergabe. ⁸Sie oder er berät sich im Vorfeld mit der Hochschulleitung sowie der „Kommission zur Beurteilung der Anträge für besondere Leistungsbezüge von Professorinnen/Professoren“, die sich in der Regel zusammensetzt aus den Dekaninnen und Dekanen, die vor den Amtierenden im Amt waren (falls die oder der Amtierende bereits mehrere Amtszeiten im Amt ist oder die Vorgängerin oder der Vorgänger die Universität Bayreuth verlassen hat, soll soweit in den Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane zurückgegangen werden, bis eine geeignete Kandidatin oder ein geeigneter Kandidat gefunden wurde).
- (5) Die Zusage von Leistungsbezügen für besondere Leistungen kann mit dem Abschluss einer Zielvereinbarung verbunden werden.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller schriftlich über das Ergebnis und die wesentlichen Gründe für die Entscheidung.
- (7) Für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich:

1. Forschung

Publikationen, Patente, Forschungstransferleistungen, Drittmittel in erheblichem Umfang, Allokation von Nachwuchsgruppen/Stipendiatinnen und Stipendiaten/Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern, Koordinatoren-/Sprecherfunktion von Forschungsverbundprojekten und Graduiertenkollegs, Preise/Ehrungen, Forschungsevaluationsergebnisse, Fachgutachtertätigkeit DFG/Wissenschaftsorganisation/wiss. Gesellschaften, Kooperationen;

2. Lehre

herausragende Evaluationsergebnisse, Preise/Ehrungen, Übererfüllung des Lehrdeputats, nachhaltige Innovationen, Entwicklung neuer Curricula, überdurchschnittliche Belastungen (lehr- und prüfungsbezogen), Einwerbungen von Drittmitteln für die Lehre, Kooperationen, Dual Degree, insbes. mit ausländischen und inländischen Hochschulen;

3. Nachwuchsförderung

besondere Leistungen bei Promotionen/weiterführenden wiss. Qualifikationen, Betreuung von Promotionsstudien (nicht anrechenbar auf Lehrverpflichtung), Entwicklung und Durchführung besonderer Formen der Nachwuchsbetreuung, bes. Leistungen bei der Förderung des weiblichen wiss. Nachwuchses;

4. Weiterbildung

Entwicklung nachhaltiger und für das Aufgabenspektrum der Universität wichtiger Weiterbildungsangebote, Lehrtätigkeit in der Weiterbildung (über Lehrdeputat hinausgehend), Lehrbelastung in der Weiterbildung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand, besonders hohe, mit der Weiterbildung für die Universität erzielte Einnahmen;

5. Hochschulentwicklung

Dieser Punkt ist im Zusammenhang mit einer oder mehreren der o.g. Ziffern 1. - 4. bzw. als deren weitere Ausgestaltung zu sehen. Honoriert werden sollen über die grundsätzlichen (Pflicht-) Aufgaben z. B. in der Forschung, der Lehre und/oder der Selbstverwaltung hinausgehende, nachhaltige Beiträge/Gesamtkonzepte zur strukturellen Weiterentwicklung der Universität – etwa zur Qualitätssicherung oder im Rahmen des Technologietransfers.

§ 4

Einmalige Prämienzahlung

- (1) Leistungsbezüge für besondere Leistungen als Einmalzahlung werden entsprechend der in § 3 Abs. 2 aufgeführten vier Stufen (Stufe 1: 3.000 €, Stufe 2: 6.000 €, Stufe 3: 9.000 €, Stufe 4: 12.000 €) gewährt.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Rahmen oder außerhalb des turnusmäßigen Verfahrens auch ohne vorliegenden Antrag nach Einholen einer Stellungnahme der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans (§ 6 Abs. 1 Satz 3 BayHLeistBV) entsprechend der in § 3 genannten Stufen/Kriterien einmalige Prämien für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und/oder Weiterbildung sowie Hochschulentwicklung gewähren.

§ 5

Monatliche Leistungsbezüge für herausragende besondere Leistungen

- (1) ¹Außerhalb des jährlichen Vergabeverfahrens kann die Präsidentin oder der Präsident im Einzelfall auf Antrag, der über die Dekanin oder den Dekan zu stellen ist, bei Vorliegen absolut herausragender besonderer Leistungen monatliche Leistungsbezüge gewähren. ²Beispiele für das Vorliegen solcher herausragender Leistungen sind die Gewährung eines ERC Grant, eines Leibniz-Preises, eines Nobel-Preises, oder vergleichbare Leistungen.
- (2) ¹Die erstmalige Gewährung einer Leistungszulage wird für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren befristet. ²Im Falle einer erneuten Antragstellung kann diese mit neu zu begründendem Antrag nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden oder wegfallen.
- (3) Nach der Gewährung von monatlichen Leistungsbezügen für besondere Leistungen kann ein erneuter Antrag auf Leistungsbezüge dieser Art erst in dem Jahr gestellt werden, das dem Ablauf der Befristung vorausgeht.

§ 6

Zusammentreffen von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen mit besonderen Leistungsbezügen

- (1) Leistungsbezüge nach §§ 2, 3 und 7 sowie die Zulage nach § 8 können nebeneinander gewährt werden.
- (2) Sofern Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge bewilligt wurden, werden besondere Leistungsbezüge nur für Leistungen bewilligt, die über die vereinbarten Ziele und Erwartungen hinausgehen.
- (3) Sind einer Professorin oder einem Professor Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gewährt worden, ist ein Antrag auf besondere Leistungsbezüge grundsätzlich frühestens drei Jahre nach deren Bewilligung zulässig.

§ 7

Funktionsleistungsbezüge

- (1) ¹Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt. ²Jeweils beim Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

Funktionsleistungsbezüge erhalten: Vizepräsidentin oder Vizepräsident	900 €
Dekanin oder Dekan	600 €
Studiendekanin oder Studiendekan	400 €
Direktorin oder Direktor der Uni- versity of Bayreuth Graduate School	400 €

- (2) Für die Festsetzung der Funktionsleistungsbezüge ist die Präsidentin oder der Präsident nach Beratung mit der Hochschulleitung zuständig.
- (3) Die Wahrnehmung von Funktionen ist bei Anträgen gem. § 3 angemessen zu berücksichtigen.

§ 8

Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die im Hauptamt Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Universität Bayreuth einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann auf Antrag unter den Voraussetzungen des Art. 57 BayBesG für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden.
- (2) ¹Eine Zulage wird nur gewährt, wenn die Drittmittelabrechnung über die Hochschulkonten abgewickelt wird. ²Die Zulage ist nicht ruhegehaltfähig und nimmt nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil.
- (3) ¹Dem Antrag ist der Bewilligungsbescheid des Drittmittelgebers beizufügen, aus dem sich die Höhe der Zulage sowie Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums ergeben muss. ²Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

§ 9

Ruhegehaltfähigkeit

Die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge richtet sich nach Art. 13 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG).

§ 10

Besondere Leistungsbezüge beim Wechsel in die W-Besoldung

- (1) ¹Professorinnen und Professoren der Universität Bayreuth, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, können außerhalb des jährlichen Vergabeverfahrens besondere Leistungsbezüge unter den Voraussetzungen des Art. 71 Abs. 1 BayBesG in Verbindung mit § 4 BayHLeistBV

erhalten. ²Die besonderen Leistungsbezüge können bereits bei der erstmaligen Vergabe unbefristet gewährt werden (Art. 107 Abs. 5 BayBesG).

- (2) Der Antrag auf Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W ist über die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Vergabe von Leistungsbezügen vom 26. September 2014 außer Kraft.

- *) Die Änderung der Richtlinie beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:
Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Vorschlag zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge 2015 Teilformalisierter Selbstbericht

Zeitraum:

Name, Vorname	Ort, Datum
Universitätseinrichtung	Tel. Nr.

I. Bewertungskriterien

1. Tätigkeitsfeld Forschung

a.) hoch angesehene Preise, Auszeichnungen, Einladungen zu Plenarvorträgen:

b.) Drittmiteleinwerbung (soweit hierfür keine Forschungs- oder Lehrzulage gewährt wird):

mit Angabe der Förderquelle, Fördersumme, Laufzeit, Relativierung der Drittmiteleinahmen in Bezug auf den Durchschnitt der Fakultät (es gelten nur **bewilligte** Anträge)

c.) Konzeption oder Leitung von, z.B. Sonderforschungsbereichen, Forschergruppen, Graduiertenkollegs oder Schwerpunktprogrammen:

d.) Publikation von Forschungsergebnissen:

Anzahl ISI-gelistet, h-Index, Zitationen pro Publikation, Publikationsleistung in Bezug auf den Durchschnitt der Facheinheit

d1.) Fünf Toppublikationen der letzten drei Jahre

d2.) Anzahl der Publikationen der letzten drei Jahre (ggf. Web of Science gelistet):

d3.) Buchbeiträge:

d4.) Erfolge bei der Anmeldung von Patenten

2. Tätigkeitsfeld Lehre

a.) Ergebnisse von Lehrevaluationen:

nach Möglichkeit Relativierung der Bewertung in Bezug auf den Durchschnitt der Fakultät

b.) Sonstige besondere Leistungen in der Lehre:

3. Tätigkeitsfeld Nachwuchsförderung

(z.B. Betreuung von Promotionsprogrammen und ähnlichen Einrichtungen):

4. Tätigkeitsfeld Weiterbildung

(z.B. Entwicklung oder Umsetzung von stark nachgefragten Weiterbildungsangeboten):

5. Sonstiges

(z.B. Gremienarbeit, Leitung von Profildfeldern):

II. Geplante Tätigkeitsschwerpunkte in den folgenden drei Jahren

Unterschrift